

VEREINBARUNG

zwischen dem

Erzbistum Freiburg, vertreten durch den Leiter der Verrechnungsstelle für
Katholische Kirchengemeinden Villingen, Herrn Wöhrle,

und

der Katholischen Kirchengemeinde Musterstadt

Vorbemerkungen

Die Kath. Kirchengemeinde Musterstadt ist der Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Villingen angeschlossen. Ergänzend zur bisherigen Vereinbarung überträgt die Kirchengemeinde der Verrechnungsstelle folgende Aufgaben.

§ 1

Verwaltungsbeauftragung Kirchengemeinden

Die Verrechnungsstelle wird mit Aufgaben in der Verwaltung der Kirchengemeinde nach der beiliegenden Beschreibung („Aufgabenbeschreibung Verwaltungsbeauftragte/r Kirchengemeinde“) betraut. Diese Aufgabenbeschreibung stellt den äußeren Rahmen für die zu übertragenden Aufgaben dar. Aus diesem Rahmen werden zwischen Stiftungsrat und Verrechnungsstelle die konkret vorgesehenen Aufgaben explizit benannt. Die übertragenen Aufgaben werden spätestens 6 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit schriftlich festgehalten. Dieses Protokoll wird dem zuständigen Dekan, der Leitung der Verrechnungsstelle und dem Erzb. Ordinariat vorgelegt.

Die Tätigkeiten der Verrechnungsstelle im Bereich der „Verwaltungsbeauftragung“ haben weitgehend vorbereitenden und ausführenden Charakter. An der abschließenden Verantwortung von Pfarrgemeinderat und Stiftungsrat tritt hierdurch keine Änderung ein. In den Tätigkeiten untersteht der/die Verwaltungsbeauftragte der Fachaufsicht des Stiftungsrates, vertreten durch seinen Vorsitzenden.

Der Stiftungsrat kann die Tätigkeit des/der „Verwaltungsbeauftragten“ innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis einer Maßnahme beim Leiter der Verrechnungsstelle schriftlich beanstanden.

Die Parteien vereinbaren, dass spätestens zwei Wochen nach Zugang der Beanstandung ein Gespräch zur Klärung des Sachverhaltes geführt wird. An diesem Gespräch nehmen der Leiter der Verrechnungsstelle, der Verwaltungsbeauftragte sowie Vertreter des Stiftungsrates teil. Das Recht des Pfarrgemeinderates zur Aufhebung eines Beschlusses des Stiftungsrates und damit auch der Verwaltungsbeauftragten gem. § 8 Abs. 7 KVO III bleibt hierdurch unberührt.

§ 2 Gebühren

Die Verrechnungsstelle erhebt für die von ihr übernommenen Dienstleistungen keine Gebühren. Die Finanzierung der bei der Verrechnungsstelle entstehenden Kosten erfolgt durch den diözesanen Haushaltsplan.

§ 3 Vollmachten

Im Bereich der „Verwaltungsbeauftragung Kirchengemeinden“ (§ 1) werden zusätzlich zur bisherigen Vereinbarung der Verrechnungsstelle die in der konkreten Auswahl aus der Aufgabenbeschreibung (vgl. §1 Satz 2) genannten Vollmachten und Befugnisse erteilt.

§ 4 Abschließende Regelung

Bei nicht ausräumbaren Auffassungsunterschieden über die Leistungserbringung bei der Verwaltungsleitung können beide Vertragsparteien das Erzb. Ordinariat einschalten. Der vorliegende Vertrag kann unabhängig hiervon mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten die Kath. Kirchengemeinde, die Verrechnungsstelle sowie das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Für die Verrechnungsstelle

Für die Kath. Kirchengemeinde

(Verrechnungsstellenleiter)

(Stiftungsratsvorsitzender)

(weiteres Stiftungsratsmitglied)

(Datum)

(Datum)